

§ 15 AStG Vertraulichkeit

AStG - Alternative-Streitbeilegung-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1)Das Verfahren ist nicht öffentlich.
2. (2)Sofern die Parteien nicht anderes vereinbaren, sind die Schlichter und Mitarbeiter der Schlichtungsstelle zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen verpflichtet, die ihnen im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens anvertraut oder sonst bekannt werden. Sie haben die im Rahmen des Schlichtungsverfahrens erstellten oder ihnen übergebenen Unterlagen vertraulich zu behandeln.
3. (3)Abs. 2 gilt nicht für jene Informationen, die von den AS-Stellen gemäß§ 4 Abs. 1 Z 1 bis 4 zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigt werden.

In Kraft seit 14.08.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at